

**Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Bauvorhaben Holzbau Arnold GmbH & Co. KG
OT Opferbaum, Gemeinde Bergtheim, Lkr. Würzburg**

(Fassung vom 27.03.2026)



Foto:
Schwarzbrache auf
Baugrundstück

(C. Rein, April 2025)

Auftraggeber: Holzbau Arnold GmbH & Co. KG

Am Wiesenweg 5
97262 Erbshausen

Auftragnehmer: FABION GbR

Naturschutz – Landschaft – Abfallwirtschaft
Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

erstellt:

(Dipl.-Ing. Carola Rein)



Würzburg, 27.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Prüfungsinhalt.....	6
1.3	Datengrundlagen	6
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Untersuchungsgebiet und Habitatausstattung.....	8
3	Wirkungen des Vorhabens	11
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	11
3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse.....	11
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1	Verbotstatbestände.....	12
4.1.1	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	12
4.1.2	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)	12
4.1.3	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter).....	12
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung	13
4.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ...	15
4.4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
4.4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	20
4.4.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	20
4.5	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	25
5	Gutachterliches Fazit	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten	20
Tabelle 2:	Datum und Uhrzeit der Brutvogelkartierungen	25
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen, planungsrelevanten Vogelarten	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabengebiets (rot markiert) (unmaßstäblich)	5
Abbildung 2:	Baugrundstück Flur-Nr. 914 (rot umrandet) (unmaßstäblich)	8
Abbildung 3:	Lage der vorgesehenen Ausgleichsfläche)	15
Abbildung 4:	Nachweise Feldhamster – Quelle: Datenabfrage bei der Regierung von Unterfranken, Email 04.07.2025, J. Stelz)	21
Abbildung 5:	Untersuchungsgebiet und Feldfruchtverteilung 2025	21
Abbildung 6:	Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen 2025 – Reviermittelpunkte planungsrelevanter Arten	25

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Holzbau Arnold GmbH & Co. KG plant den Neubau einer Werkhalle auf der Flur-Nr. 914 am südlichen Ortsrand von Opferbaum, Gemeinde Bergheim. Überplant wird eine etwa 6.000 m² große Ackerfläche.

Im Rahmen des Planungsverfahrens soll in einem Fachbeitrag zum Artenschutz geprüft werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden und ob entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen sind. Da das Vorhaben innerhalb des Verbreitungsgebietes des europarechtlich geschützten Feldhamsters geplant ist, muss geklärt werden, ob durch die Bebauung eines Ackerstücks eine Betroffenheit dieser Art ausgelöst wird.

Durch Kartierungen des Eingriffsbereichs plus vorhandener Ackerflächen innerhalb eines 350m-Puffers in zwei Durchgängen kann die Frage der Betroffenheit des Feldhamsters geklärt werden. Wenn bei keiner der Kartierungen im Prüfradius ein Feldhamsterbau (belaufen oder verlassen) nachgewiesen wird und keine Nachweise aus den letzten fünf Jahren bekannt sind, liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art im Sinne des §44BNatSchG vor und die Belange des Hamsters müssen nicht berücksichtigt werden. Wird jedoch innerhalb dieses Radius ein Bau gefunden oder es sind aktuelle Daten bekannt, so werden durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst. Eine Realisierung des Vorhabens ist dann nur bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie einer dauerhaften Kompensation möglich.

Dieses Vorgehen entspricht den Vollzugshinweisen der Regierung von Unterfranken zum planerischen Umgang mit dem Feldhamster.

Die Kartierung der Feldhamsterbaue erfolgt jeweils flächendeckend in Schleifentransekten. Während der Begehungen wurden zugleich die Feldvögel sowie artenschutzrechtlich relevante Habitate erfasst. Außerdem wird geprüft, ob es im Untersuchungsgebiet geeignete Habitate für die europarechtlich geschützte Zauneidechse gibt.

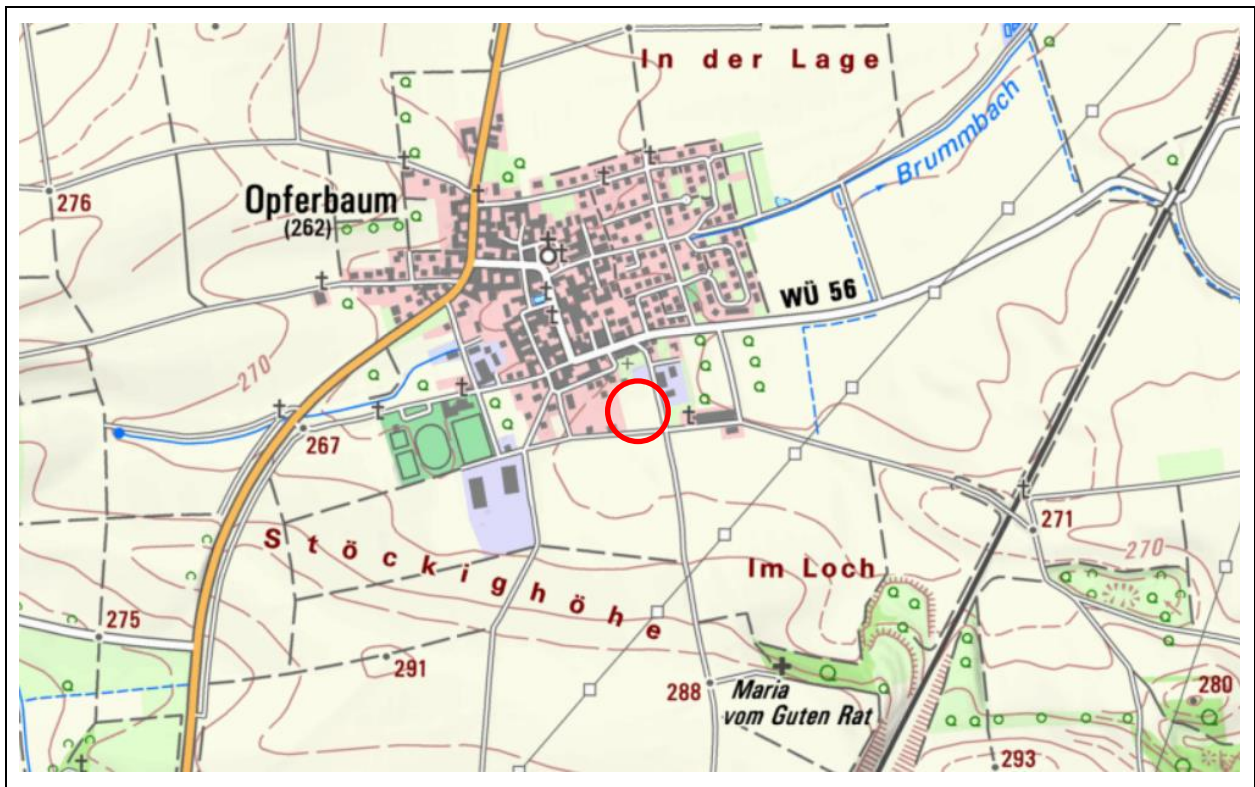


Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebiets (rot markiert) (unmaßstäblich)

(Kartengrundlage: TK 25, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

1.2 Prüfungsinhalt

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Ebenso sind Arten des Anhangs II der FFH-RL nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Feldhamsterkartierung am 08.05.2025
- Brutvogelkartierung am 13.04., 27.04., 08.05., 19.05. und am 07.06.2025.
- KARLA-Daten (Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand August 2025)
- Datenabfrage bei der Regierung von Unterfranken zu aktuellen Daten im Umgriff von 750 m um das Baugrundstück, Email-Auskunft vom 04. Juli 2025, J. Stelz
- Auswertung von Grundlagenwerken und weiterer Literatur

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Methodik Feldhamster

Nach Stand der aktuellen fachlichen Praxis in Unterfranken gilt als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldhamsters ein Puffer von 350 m um einen Bau. Dieses Maß entspricht in etwa dem durchschnittlichen Aktionsradius von Feldhamstern. Alle Ackerflächen innerhalb dieses Radius um aktuelle und bis zu fünf Jahre alte Nachweise sind als Teil der Lebensstätte des Feldhamsters einzustufen. Nur wenn bei zweimaliger Kartierung der Ackerflächen in diesem Bereich keine Feldhamsterbaue nachzuweisen und keine entsprechenden Daten vorhanden sind, liegt keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vor.

Um festzustellen, ob durch das Vorhaben der Erweiterung eines eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgelöst wird, wurde die bestehende Datenlage aus dem Raum ausgewertet.

Der Acker innerhalb des Eingriffsbereichs und einzelne angrenzende Felder innerhalb des 350 m-Puffers wurden in Schleifentransekten flächendeckend begangen und nach Feldhamsterbauen abgesucht. Vorhandene Baue wurden erfasst und mit GPS eingemessen. Zudem erfolgte eine Erfassung der jeweiligen Feldfrüchte.

Die Frühjahrskartierung fand nach Ende der Winterruhe am 08.05.2025. Aufgrund von Nachweisen auf dem Baugrundstück und in Nahbereich wurde auf eine ausgedehnte Kartierung im gesamten Untersuchungsgebiet verzichtet. Auch entfiel die Sommerkartierung.

Methodik Avifauna

An insgesamt fünf Terminen erfolgte eine Brutvogelkartierung innerhalb des Plangebietes und auf angrenzenden Feldern mit Schwerpunkt der Erfassung von Feldvögeln.

Die Begehungen wurden zwischen dem 13.04.2025 und dem 05.06.2025 sowie am 06.07.2025 statt.

2 Untersuchungsgebiet und Habitatausstattung

Das von der Planung betroffenen Flurstück Nr. 914 liegt zwischen Gartengrundstücken, bestehender Wohnbebauung, Friedhof und dem bestehenden Gewerbegebiet „Schwanfelder Straße“. Im Süden verläuft ein Wirtschaftsweg bevor die offene Agrarlandschaft beginnt.

Das Baugrundstück war 2025 ein unbestellter Acker mit einer Schwarzbrache, die über das Jahr mehrmals erneuert wurde. Die beiden großflächigen Äcker im Süden waren mit Zuckerrübe bestellt, so dass diese zu Beginn des Kartierzeitraums noch keine Vegetation aufwiesen. Das westlich angrenzende Grundstück (915) war ein Klee grasfeld mit ganzjähriger Vegetation.



Abbildung 2: Baugrundstück Flur-Nr. 914 (rot umrandet) (unmaßstäblich)

(Kartengrundlage: Orthofoto, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, WMS-Server, Abruf August 2025)

Der Ortsrand von Opferbaum im weiteren Umfeld des Vorhabens besteht aus Gartengrundstücken mit einem zum Teil alten Obstbaumbestand. An den Bäumen waren mehrere Nisthilfen angebracht. Im Norden grenzt der Friedhof an sowie ein Lagerplatz. Dazwischen stehen mehrere großkronige Laubbäume. Auf der Ostseite des Baugrundstücks gibt es ein ausgewiesenes Gewerbegebiet sowie südlich davon einen Pferdehof mit Pferdeweide und weiteren kleineren Gehölzen.

	
Foto 1: Schwarzbrache auf Baugrundstück	Foto 2: Klee gras-Acker westlich des Baugrundstücks
	
Foto 3: Südlich angrenzende Felder	Foto 4: Obstbäume auf Gartengrundstücken
	
Foto 5: Alter Baumbestand am Friedhof und Lagerfläche	Foto 6: Pferdeweide

(Alle Fotos: C. Rein, 27.04.2025)

Habitatqualität Feldhamster

Die Bodenverhältnisse innerhalb des Geltungsbereichs und in der ackerbaulich genutzten Umgebung sind optimal für Feldhamster. Es handelt sich um Lößlehm mit hohen bis sehr hohen Bodenwerten zwischen 72 und 76 (BayernAtlasPlus, Bodenschätzung, Stand August 2025).

Habitatqualität Avifauna

Die im Süden angrenzende offene Agrarlandschaft stellt ein für Feldvogelarten geeignetes Habitat dar. Das unmittelbare Baugrundstück ist aufgrund der räumlichen Enge zwischen Gärten, Bebauung, Gewerbe, Gehölzen etc. nur sehr eingeschränkt geeignet, da Arten wie z. B. die Feldlerche Abstand zu vertikalen Strukturen und anderen Störungen halten.

Die Gehölze im Umfeld des Baugrundstücks, alte strukturreiche Obstbäume, alter Baumbestand am Rand des Friedhofs und die sonstigen Gehölzstrukturen auf den angrenzenden Flächen können von Gehölzbrütern als Niststätte genutzt werden. An den Gebäuden, insbesondere auf dem Gelände des Pferdehofes und des Gewerbes ist eine Brut von Gebäudebrütern möglich. Für diese Arten ist das künftige Baugrundstück Teil ihres Nahrungshabitats.

Doch auch hier ist die Habitatqualität durch Störungen durch Lärm, anwesende Personen, Spaziergängern mit Hunden etc. vorbelastet.

Habitatausstattung für sonstige naturschutzrelevante Tierarten bzw. Tiergruppen

Der Geltungsbereich, ausschließlich Acker, aber auch die vorbelastete Umgebung weisen keine Habitatstrukturen für weitere artenschutzrelevante Tierarten oder Tiergruppen auf.

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

Für das Vorhaben soll das ganze Baugrundstück bis auf eher schmale Randbereiche überbaut werden.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahme werden vorübergehend Fläche zur Baueinrichtung, zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien benötigt. Diese können aber auf dem Baugrundstück oder auf bereits befestigten Flächen liegen. Mit einer zusätzlichen Beanspruchung von Lebensraum streng geschützter Arten ist nicht zu rechnen.

Außerdem besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bauphase, insbesondere während der Baufeldfreistellung mit Beseitigung vorhandener Vegetation und durch Erdarbeiten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die bauliche Erschließung erfolgt über bestehende Straßen, so dass keine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten ist.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es zu Störungen der Fauna im Wirkraum durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und die Anwesenheit von Menschen. Dadurch können verschiedene Tiere vertrieben oder der Fortpflanzungserfolg gefährdet werden. Das Plangebiet ist aber durch das schon vorhandene Gewerbe, aber auch durch Spaziergänger, teilweise mit Hunden etc. vorbelastet, so dass es nicht zu erheblichen zusätzlichen Störungen kommen kann.

3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben werden etwa 6.000 m² landwirtschaftliche Fläche beansprucht und erheblich verändert (Beseitigung der vorhandenen Vegetation, Bodenverdichtung, Versiegelung).

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Aufgrund der Lage am Ortsrand von Opferbaum neben bestehenden Gewerbe entsteht keine zusätzliche Barriere oder Zerschneidung der Landschaft.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Durch die Nutzung als Gewerbegebiet kann es zu einer erhöhten Lärmkulisse im Gebiet kommen. Durch das bereits bestehende Gewerbegebiet ist das Areal jedoch bereits vergleichbaren akustischen Störungen ausgesetzt.

Kollisionen von Vögeln an transparenten Scheiben bzw. spiegelnden Oberflächen der neu errichteten Gebäude sind möglich, insbesondere dort, wo Gehölze an geplante Bebauung angrenzen.

Mit der Realisierung des Vorhabens können zusätzliche Störungen für Vogel- und Fledermausarten, welche das Areal als Jagdgebiet nutzen, durch optische Effekte wie z.B. eine nächtliche Beleuchtung, Illumination, Lichtanlagen etc. entstehen. Künstliche Beleuchtung kann einen negativen Einfluss auf Insekten haben.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1V Baufeldbeschränkung

Das Baufeld bleibt auf das Baugrundstück beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sollten innerhalb oder auf bereits versiegelten bzw. beeinträchtigten Flächen angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von bisher unversiegelten Flächen außerhalb des Baugrundstücks ist nicht zulässig.

Die Gehölze im Umfeld dürfen nicht geschädigt werden.

2V: Baufeldräumung unter Berücksichtigung ökologischer Lebensraumsansprüche – Feldhamster (und Feldvögel)

Vor Beginn der Bauarbeiten, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, ist sicherzustellen, dass keine belaufenen Feldhamsterbaue und keine Vogelbruten vorhanden sind. Eine Baufeldfreigabe kann nur erfolgen, wenn dies fachgutachterlich bestätigt werden kann.

- Ansaat der CEF-Flächen bereits im Vorjahr oder bei einem Baubeginn im Sommer im Frühjahr des gleichen Jahres.

Bei geplantem Baubeginn im Frühjahr: Im Baufeld muss spätestens ab 01. März bis zum Beginn der Baumaßnahmen eine Schwarzbrache hergestellt werden (vegetationsfreier, eingeebener Zustand). Diese muss bis Baubeginn oder maximal bis zum 30. September vegetationsfrei gehalten werden (mindestens alle vier Wochen fein geeggte Schwarzbrache), um ein Ansiedeln von Vögeln und eine Einwanderung von Feldhamstern zu vermeiden.

Die Herstellung der Schwarzbrache ist nur möglich, wenn nachweislich keine Feldhamster im Baufeld überwintern – fachgutachterliche Kontrolle.

- Bei geplantem Baubeginn im Sommer: Ansaat des Baufeldes inkl. aller Nebenflächen im Jahr des Baubeginns mit einer für Feldhamster unattraktiven Feldfrucht: Raps, Silagemais oder Hirse als Energiepflanze.

Ernte günstiger Weise bis Mitte Juli zu Beginn der Getreideernte im Umfeld mit Belassen der Stoppel. Eine Ernte zu einem späteren Zeitpunkt ist auch bis spätestens Anfang September möglich, dann besteht jedoch die geringe Gefahr einer Einwanderung von Feldhamstern, da die Felder in der Umgebung nach der Ernte keine Deckung mehr bieten und Tiere abwandern müssen. Nach der Ernte der Feldfrucht ist keine Bodenbearbeitung zulässig.

- Kontrolle des Baufeldes vor Baubeginn auf Feldhamsterbaue und Vogelbruten
Kann ein belauener Feldhamsterbau oder eine Vogelbrut vor dem Baubeginn nicht sicher ausgeschlossen werden, muss in Absprache mit den Naturschutzbehörden das weitere Vorgehen festgelegt werden.

3V: Insektenfreundliche Beleuchtung

- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich nach Stand der Technik deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist (z.B. LED mit einer Lichtfarbe von 1800 bis 2200 K, maximal von 3.000 K, möglichst geringer Lichtintensität (BayStMUV 2020), geschlossenen Gehäusen, geringer Oberflächentemperatur und einer möglichst geringen Masthöhe).

- Die Leuchtkörper sind so auszurichten, dass der Lichtkegel nur auf den zu beleuchtenden Bereich und nicht auf die Flugrouten, Quartiere und Jagdhabitats von Fledermäusen gerichtet ist (MEINIG et al. 2020).
- Zur Minimierung der eingesetzten Lichtmenge sind automatische Lichtschaltanlagen im Außenbereich mit Bewegungs- und Präsenzsensoren zu empfehlen.

4V: Vermeidung von anlagenbedingter Tötung oder Verletzung durch Kollision

- Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln bei der Gestaltung der Gewerbegebäude, v.a. an Glasscheiben und spiegelnden Materialien (z.B. Verwendung von reflexionsarmem Glas, Vermeidung von Durchsichten. Siehe SCHMID et al. 2012, www.vogelglas.info).

4.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden und ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein. Außerdem müssen sie in einem räumlichen Funktionszusammenhang zum Vorhaben liegen.

4.3.1 Dauerhafter Feldhamsterausgleich

1A_{CEF}: Feldhamster fördernde Bewirtschaftung

Es ist ein Lebensraumverlust für Feldhamster von ca. 6.000 m² zu kompensieren. Es müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Es müssen Bodenwerte von mindestens 60 gemäß der Bodenschätzung vorliegen.
- Dieser Lebensraumverlust ist durch eine feldhamsterfördernde Bewirtschaftung auf 50 % der Verlustfläche im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.
- Es müssen ausreichende Distanzen zu Gefährdungsfaktoren wie Straßen, Siedlungsfläche etc. eingehalten werden.
- Die Kompensation sollte innerhalb des 350 m-Puffers um das Eingriffsgebiet erfolgen, damit der ökologische Funktionszusammenhang gewahrt bleibt.

1. Lage und Größe der Ausgleichsfläche

Als Ausgleichsfläche ist die Flur-Nr. 816, Gemarkung Opferbaum vorgesehen.



Abbildung 3: Lage der vorgesehenen Ausgleichsfläche)

(Orthofoto, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, WMS-Server, Abruf August 2025)

Die Fläche erfüllt die fachlichen Voraussetzungen:

- Lößlehm Boden mit Bodenwerten über 70 (L4Lö 72/72).
- Größe mindestens 50 % des Lebensraumverlustes bei Zielgröße einer 3-fachen Baudichte im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Referenzflächen. Als Lebensraumverlust gilt die beanspruchte Ackerfläche. Im Falle des Bauvorhabens der Fa. Holzbau Arnold GmbH & Co. KG werden ca. 6.050 m² Acker überbaut, so dass die Ausgleichsfläche **mindestens 3.025 m²** umfassen muss.
- Die genaue Lage auf dem etwa 0,6 ha großen Flurstück kann in Abstimmung mit dem Bewirtschafter festgelegt werden.
- Ausreichender Abstand von Gefährdungsfaktoren:

Zu Siedlungen	100 m	
Zu Straßen und Bahnlinien, stark befahren	250 m, wenig befahren	100 m
Zu permanent wasserführenden Gräben bzw. Entwässerungsgräben	50 m	
Zu Wäldern	100 m	
Streifen nicht längs von Hecken		

- Wahrung des räumlichen Zusammenhangs:

Die Ausgleichsfläche liegt etwa 100 m außerhalb des für CEF-Maßnahmen angenommenen 350 m-Radius, wird aber mit folgender Begründung aus fachgutachterlicher Sicht dennoch als geeignet angesehen, um den räumlichen Funktionszusammenhang für die lokalen Vorkommen zu bewahren.

Das Baugrundstück am Ortsrand von Opferbaum hat nur im Süden Anschluss an Ackerfläche, dem Lebensraum des Feldhamsters. Es befindet sich aufgrund dieser Lage am äußersten Rand anzunehmender Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters südlich der Ortslage. Die 2024/2025 überwinterten Hamster sind im Frühjahr 2025 abgewandert. Auch wenn deren Verbleib letztlich nicht nachvollzogen werden kann, können sie sich aber wegen der räumlichen Gesamtsituation nur Richtung Süden bewegt haben und somit in die Richtung zur empfohlenen Ausgleichsfläche.

In dieser räumlichen Situation kann aus fachgutachterlicher Sicht um etwa 100 m von der Vorgabe abgewichen werden, da die Fläche dennoch im räumlichen Zusammenhang der Feldhamstervorkommen im Eingriffsbereich liegt.

Betrachtet man die Nachweise aus den letzten Jahren (siehe Abbildung 5) stellt sie zudem räumlich eine sinnvolle Ergänzung der letztjährigen Maßnahmenflächen dar und kann sich zu einem wertvollen Trittstein entwickeln.

2. Bewirtschaftungskonzept für die CEF-Maßnahme– streifenförmiger Misanbau von Blühstreifen, Luzerne und Getreide („3-Streifen-Modell“) oder eines „2-Streifen-Modells“ aus Getreide und Blüheinsaat oder Getreide und Luzerne¹

Es werden folgende Bewirtschaftungsauflagen für die einzelnen Streifen und für die Gesamtfläche festgesetzt:

- Misanbau in nebeneinander liegenden Streifen. Die Streifen müssen ca. 6-15 m breit sein, nebeneinanderliegen und dürfen nicht parallel zu evtl. vorhandenen Gehölzgruppen oder Hecken verlaufen. Die Vorgewender können zu einfacherer Bewirtschaftung mit einer einheitlichen Feldfrucht angesät werden.

¹ Aufgrund der geringen Flächengröße kann aus fachgutachterlicher Sicht anstatt de für den Feldhamsterausgleich üblichen 3- Streifen-Modell auch ein vereinfachtes 2-Streifen-Modell angewendet werden.

- Ansaat des **Getreidestreifens** mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50 – 70% der regulären Saatgutmenge).

Ernteverzicht der Getreidestreifen bis zum 01.10. Anschließend kann nach dem 01. Oktober gemulcht oder flach gegrubbert werden. Ab dem 15. Oktober ist auch flaches Pflügen bis ca. 25 cm Tiefe gestattet.

Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern oder –gräsern darf eine Herbizidmaßnahme mit einem problemunkrautspezifischen Herbizid maximal einmal pro Jahr, aber nur im Bereich der auftretenden Problemunkräuter, durchgeführt werden. Diese Maßnahme muss während des Getreideaufwuchses erfolgen.

Der Getreidestreifen wird regelmäßige jährlich nachgesät, wobei sowohl Winter- als auch Sommergetreide verwendet werden darf. Entsprechend der neuen GAP-Reform muss spätestens im dritten Jahr ein Fruchtwechsel erfolgen. Folgt in einem Jahr ein Sommergetreideanbau auf ein Wintergetreide, so wird empfohlen, das Wintergetreide über den Winter stehen zu lassen, um Rebhühnern und Feldhasen Schutz zu bieten.
- Ansaat der **Luzerne** bzw. Luzernegras (maximaler Grasanteil von 40 %) möglichst bereits im Vorjahr als Untersaat anlegen

Im Laufe des Jahres müssen je nach Witterungsbedingungen zwei bis drei Schnitte, frühestens ab dem 15. Mai (Voraussetzung Getreide ist bereits mind. 20 cm hoch) durchgeführt werden, wobei die Luzerne mindestens einmal im Jahr blühen muss. Der Luzerne-Streifen wird 3 bis 4 Jahre stehen gelassen. Sofern eine zweiten Ansaat nötig ist, sollte die Luzerne im Frühjahr gesät werden. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und nur bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.
- Der **Blühstreifen** ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgutmenge (mx. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands einzusäen.

Die Aussaat erfolgt im Frühjahr oder Herbst. Ein Schröpfschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt. Ab dann darf nur im Herbst nach dem 01. Oktober bis zum 15. November (so spät wie möglich) und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden (zur Erfüllung der staatlichen Vorgaben zur Mindestbewirtschaftung von Ackerflächen; Code 918).

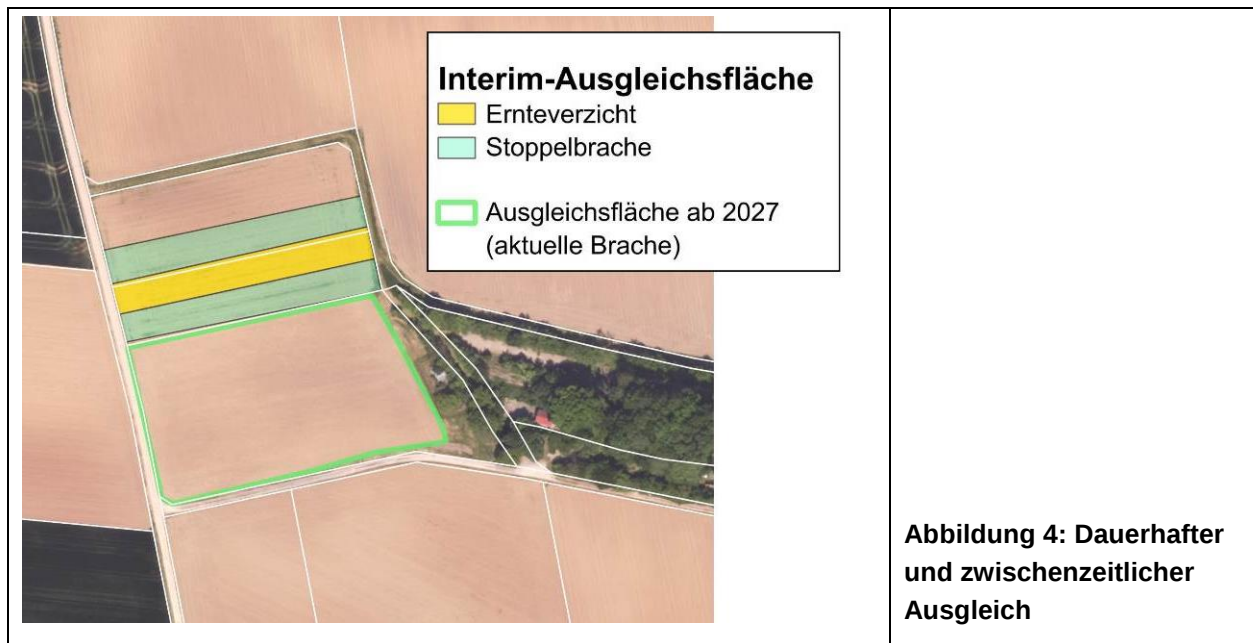
Ein entsprechender Antrag auf Befreiung von der jährlichen Pflegeverpflichtung muss vom Landwirt beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) gestellt werden.

Bei einer Neuanlage des Blühstreifens darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober und nur bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen.
- Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden (Sonderregelung für Getreidestreifen siehe oben) und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm zu verzichten. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. April standortangepasst gestattet. Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht.
- **Im ersten Jahr ist eine Ansaat von Wintergetreide mit Ernteverzicht** bis zum 01.10. auf etwa 50% der Fläche möglich in Kombination mit einer verlängerten Stoppelbrache bis zum 15.10. bei hohem Schnitt.
- Im Rahmen der landwirtschaftlichen Praxis ist ein regelmäßiger Fruchtfolgewechsel der Streifen erforderlich.

4.3.2 Interims-Feldhamsterausgleich

Die für den Feldhamsterausgleich vorgesehene Flur-Nr. 816 ist ein Acker, der aktuell in einem Stilllegungsprogramm ist. Durch die Stilllegung hat sich eine lockere Brachvegetation eingestellt, die sehr gut für Feldhamster geeignet ist. Ab Juli 2027, wenn die Förderung ausgelaufen ist, wird dort eine für den Feldhamster optimierte Bewirtschaftung nach dem 3-Streifen-Modell etabliert werden, die dauerhaft die Ausgleichsverpflichtung erfüllen kann (s. 4.3.1).

Da jedoch voraussichtlich bereits im Spätjahr bzw. Winter 2026 mit dem Bau begonnen werden soll, bedarf es eine Interimslösung für die CEF-Maßnahme.



Nördlich der künftigen Maßnahmenfläche befindet sich auf den Flur-Nrn. 817 und 818 ein 2026 mit Winterweizen angesätes Feld. Das Feld verfügt genau wie die derzeitige Brachfläche über für Feldhamster sehr gut geeignete Bodenverhältnisse mit hochwertigem Lössboden (L4Lö 72/72)

Durch einen Ernteverzicht auf einem mindestens 12 m breiten Streifen plus beidseits einer verlängerten Stoppelbrache kann – gerade in Verbindung mit der angrenzenden Brache - ein wirkungsvoller Feldhamsterausgleich für die Zwischenzeit geschaffen werden. Die Interims-Ausgleichsmaßnahme hat eine Flächengröße von ca. 3.600 m² und ist somit geeignet den Lebensstättenverlust von ca. 6.050 m² zu kompensieren.

Die Maßnahme ist mit dem Bewirtschafter der Feldeinheit abgesprochen und kann so wie oben beschrieben umgesetzt werden.

Festsetzungen:

- Mindestens 12 m breiter Ernteverzichtstreifen: keine Ernte des Getreides bis zum 01.10.
- Verlängerte Stoppelbrache bis zum 15.10. – 2 Streifen à 12 m
- Umbruch (Bodenbearbeitung) ab dem 16.10. zulässig

Fotodokumentation

	Foto 7: Brachvegetation auf der Flur-Nr. 816 (C. Rein, 23.01.2026)
	Foto 8: Angrenzendes Feld mit angesätem Wintergetreide (C. Rein, 23.01.2026)

4.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

4.4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Habitatausstattung und der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

4.4.2.1 Feldhamster

Die Gemarkung Opferbaum und damit auch das Baugrundstück befindet sich im aktuellen Verbreitungsgebiet des europarechtlich geschützten und landes- und bundesweit vom Aussterben bedrohten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Da aus dem Areal um das Bauvorhaben keine Nachweise aus den letzten fünf Jahren bekannt sind, muss durch Kartierungen des Eingriffsgebietes sowie eines erweiterten Puffers von 350 m geprüft werden, ob das Areal Teil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldhamsters ist und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG vorliegt (Details siehe Kapitel 1.4).

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2

RL D Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern,

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1

ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)

XX

unbekannt

Teilvorkommen und Auswertung vorhandener Daten

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Es ist Bestandteil eines räumlich begrenzten Teilvorkommens „Bergtheim - Eßleben (zwischen B19 und Bahnlinie)“ im nördlichen Landkreis Würzburg. Es hat eine Gesamtfläche von nur etwa 450 ha. Trotz der geringen Größe ist das Gebiet für heutige Verhältnisse gut besiedelt. Es gibt mehrere Maßnahmenflächen des Feldhamsterhilfsprogramms FHP 3 mit Ernteverzichtstreifen rund um Opferbaum, auf denen regelmäßig Feldhamsterbaue nachgewiesen werden (s. Abbildung). Es ist folglich von einer vitalen Feldhamsterpopulation rund um Opferbaum auszugehen.

Da die Funde aber alle außerhalb des Prüfradius von 350 m um das Baugrundstück liegen, wurden aktuelle Erhebungen erforderlich.

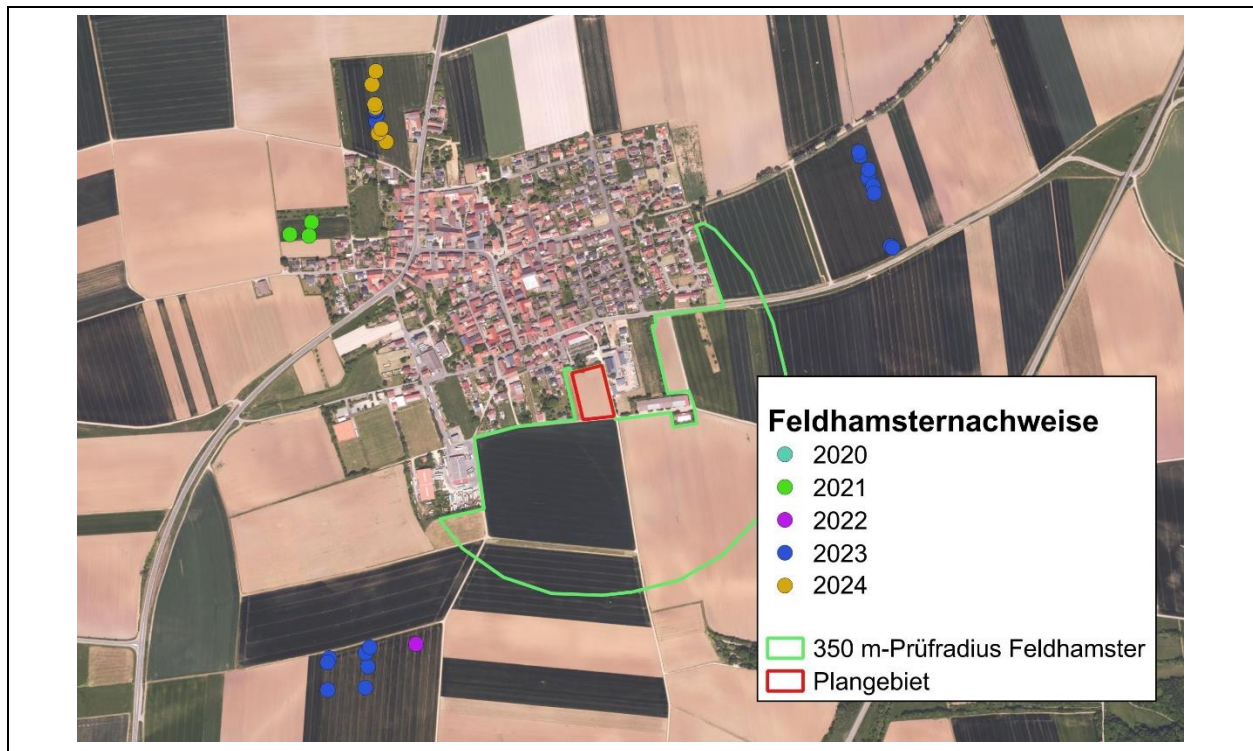


Abbildung 5: Nachweise Feldhamster – Quelle: Datenabfrage bei der Regierung von Unterfranken, Email 04.07.2025, J. Stelz)

(Orthofoto, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, WMS-Server, Abruf August 2025)

Erhebungen zur Bestimmung der aktuellen Bestandssituation

Im Mai 2025 wurde das Baugrundstück sowie angrenzendes Terrain nach Feldhamsterbauen abgesucht.

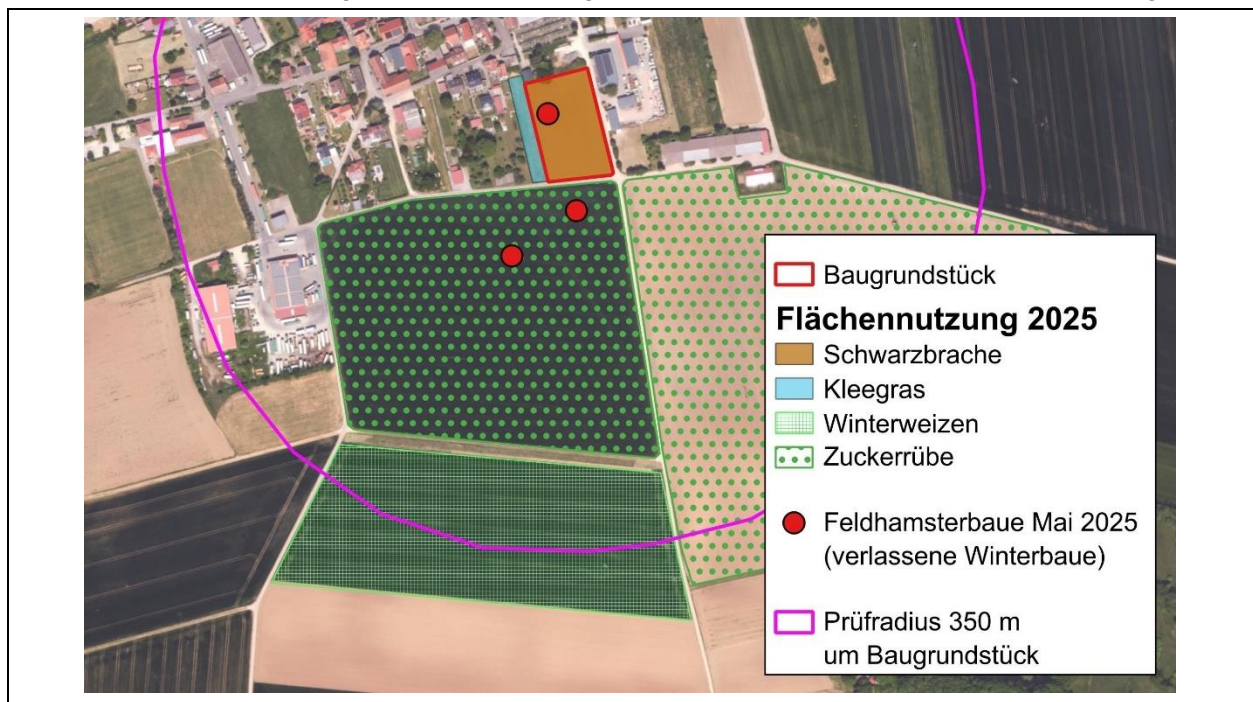


Abbildung 6: Untersuchungsgebiet und Feldfruchtverteilung 2025

(Orthofoto, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, WMS-Server, Abruf August 2025)

Bei der Begehung am 08.05.2025 wurden insgesamt drei geöffnete Winterbaue gefunden, die aufgrund der Schwarzbrache auf dem Baugrundstück als auch der noch fehlenden Vegetationsbedeckung im

Bereich der frisch gekeimten Zuckerrübe voraussichtlich unmittelbar nach der Öffnung abwanderten. Dennoch ist das Baugrundstück aufgrund dieser eindeutigen Nachweise als Teil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Feldhamstern einzustufen.

Eine aktuelle Besiedlung im Jahr 2025 kann jedoch ausgeschlossen werden, da keine Einwanderung in die das ganze Jahr über mehr oder weniger vegetationsfrei gehaltene Fläche zu erwarten ist.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Der Feldhamster ist eine eurasische Art, die von den Steppen Zentralasiens bis nach Mitteleuropa verbreitet ist. Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerbaugelände mit hochwertigen Böden. Die Art besiedelt Standorte mit tiefgründigen, trockenen Lehm- und Lössböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm).

Entscheidend für das Vorkommen des Feldhamsters sind ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie genügend Versteckmöglichkeiten in den Sommermonaten. Nach Beendigung der Winterruhe werden die Tiere Anfang Mai aktiv. Feldhamster sind Einzelgänger und kommen nur in der Paarungszeit zusammen. Feldhamster ernähren sich überwiegend vegetarisch von grünen Pflanzenteilen, Samen (Getreidekörnern, Hülsenfrüchten), seltener auch von Schnecken, Regenwürmern, Insekten und Feldmäusen. Ab dem Spätsommer „hamstern“ die Tiere Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte sowie Stücke von Rüben und Kartoffeln, die sie als Vorrat für die Winterruhe in den Bau eintragen.

Die Weibchen leben in sehr kleinen Revieren mit einer Größe von 0,1-1 ha. Die Reviere der Männchen umfassen mehrere Weibchen-Revire und sind 1-2,5 ha groß. Es können Entfernungen von etlichen 100 m zurückgelegt werden, auch zur Neubesiedlung von geeigneten Flächen.

Lokale Population:

Der Eingriffsbereich liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters im nördlichen Landkreis Würzburg. Das zugehörige Teilvorkommen „Bergtheim - Eßleben (zwischen B19 und Bahnlinie)“ hat eine Gesamtgröße von etwa 450 ha. Trotz der geringen Größe ist das Gebiet für heutige Verhältnisse gut besiedelt. Es gibt mehrere Maßnahmenflächen des Feldhamsterhilfsprogramms FHP 3 mit Ernteverzichtstreifen rund um Opferbaum, auf denen regelmäßig Feldhamsterbaue nachgewiesen werden. Es ist folglich von einer vitalen Feldhamsterpopulation rund um Opferbaum auszugehen.

Auf dem Baugrundstück liegen hochwertige Lössböden mit Bodenwerten über 70 vor. Entsprechend sind die Voraussetzungen für den europarechtlich geschützten Feldhamster sehr gut. Bei der Kartierung im Mai 2025 wurden ein geöffneter Winterbau auf dem Baugrundstück und zwei weitere südlich angrenzend nachgewiesen. Daraus ergibt sich eine Einstufung des Areals als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, obwohl die Tiere aufgrund des vegetationsfreien Zustands der Fläche nach der Überwinterung im Mai 2025 abgewandert sind.

Das Teilvorkommen hat insgesamt einen guten Erhaltungszustand.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Population** demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben gehen Lebensraum des Feldhamsters durch die Überbauung von Ackerfläche und damit auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren. Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verhindern, werden Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Umfeld erforderlich.

Um direkte baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen feldhamsterfrei sind. Eine aktuelle Besiedlung des Baugrundstücks im Winter 2024/2025 kann ausgeschlossen werden. Aufgrund des ganzjährig vegetationsfreien Zustands der Fläche ist derzeit keine Einwanderung von außen zu befürchten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1V Baufeldbeschränkung
- 2V Baufeldräumung unter Berücksichtigung des Feldhamsters (und der Feldvögel).

(Details zu den Maßnahmen, siehe Kap. 4.2)

☒ CEF-Maßnahme erforderlich:

- 1_{ACEF} Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung im 3-oder 2-Streifen-Modell auf Flur-Nr. 816, Gmk. Opferbaum
- Interims-Ausgleich auf Flur-Nrn. 817 und 818 durch Ernteverzicht von Getreide und verlängerte Stoppelbrachen

(Details zu der Maßnahme, siehe Kap. 4.3)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja oder ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung sind keine vorhabenbedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine gesonderten Maßnahmen erforderlich (s. 2.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja oder ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Keine über die Flächenbeanspruchung von Feldhamster-Lebensraum hinausreichende Störung.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja oder ☒ nein

4.4.2.2 Fledermäuse und sonstige Säugetiere

Eine Nutzung des Geltungsbereichs von verschiedenen **Fledermausarten** als Teil ihres Jagdhabitats ist möglich. Aufgrund der geringen Flächengröße und der nur mäßigen Strukturausstattung ist die ökologische Bedeutung gering, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Potenzielle Quartiere sind nicht vorhanden. Daher ist aus fachgutachterlicher Sicht auch keine differenzierte Erfassung und Bewertung möglicherweise vorkommender Fledermausarten notwendig.

Es sind keine geeigneten Strukturen für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Eine Betroffenheit nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten folgender Tiergruppen kann ebenfalls ausgeschlossen werden:

4.4.2.3 Reptilien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten innerhalb des Plangebiets vorhanden. Es fehlt vollständig an Säumen, Gehölzrändern oder sonstigen geeigneten Habitaten auf dem geplanten Baugrundstück.

In einem Umgriff von 1.000 m um das Baugrundstück sind in den Karla.Natur-Daten keine Reptiliennachweise gelistet. Es gibt nur einen Fundpunkt etwa 2 km südöstlich an den Bahngleisen.

Nachdem vom Vorhaben keine relevanten Habitatstrukturen betroffen sind und keine Daten für ein Vorkommen bekannt sind, ist eine Betroffenheit auszuschließen.

4.4.2.4 Amphibien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten innerhalb des Plangebiets vorhanden.

4.4.2.5 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Plangebiets vorhanden.

4.4.2.6 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten des Plangebiets vorhanden.

4.4.2.7 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Plangebiets vorhanden.

4.4.2.8 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Plangebiets vorhanden.

4.4.2.9 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Plangebiets vorhanden.

4.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach
Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

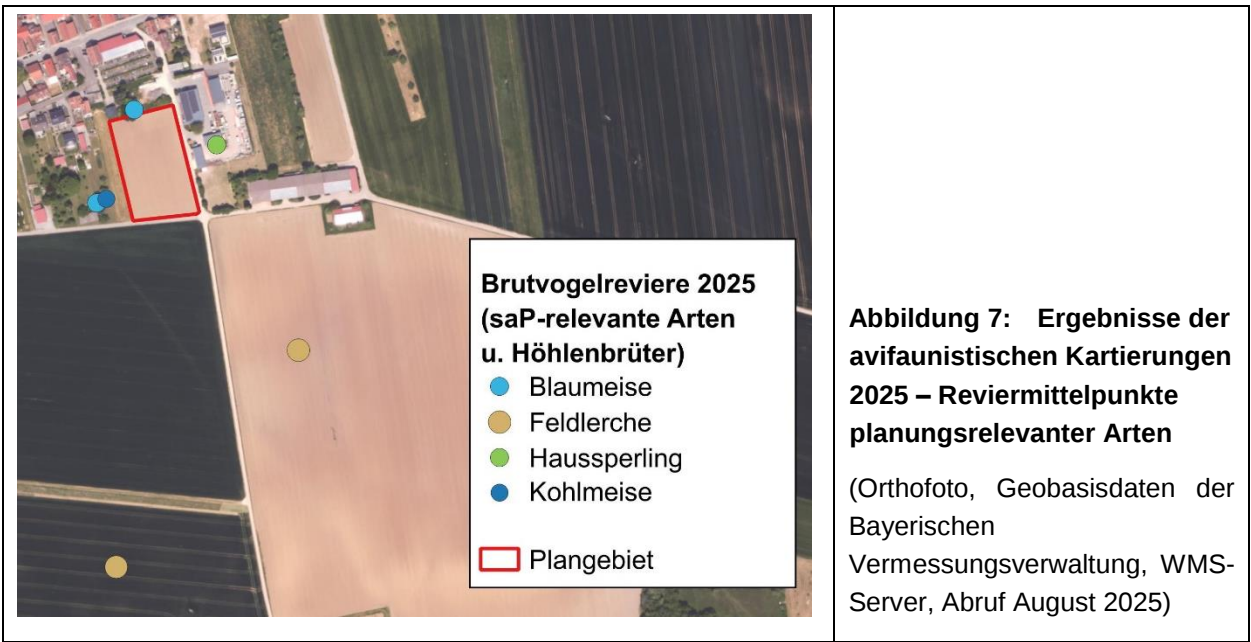
Bei den durchgeführten Kartierungen zur Vogelfauna wurden revieranzeigende Merkmale, Hinweise auf erfolgreiche Reproduktion, aber auch neutrale Aktivitäten wie Nahrungssuche oder lokale Flugbewegungen erfasst. Neben dem direkten Vorhabengebiet wurde auch der Umgriff miteinbezogen.

Tabelle 2: Datum und Uhrzeit der Brutvogelkartierungen

Beg. Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Bearbeiter
Brutvogel 1	13.04.2025	9:30 – 10:30	12°C, leicht bewölkt, Windstärke 1	C. Rein
Brutvogel 2	27.04.2025	7:30 - 8:15	11°C, sonnig, Windstärke 0-1	C. Rein
Brutvogel 3	08.05.2025	8:30 - 9:30	12°C, leicht bewölkt, Windstärke 1-2	R. Felsch
Brutvogel 4	19.05.2025	7:15 - 8:15	10°C, sonnig, Windstärke 1	C. Rein
Brutvogel 5	07.06.2025	6:45 - 7:45	15°C, sonnig, Windstärke 1	C. Rein

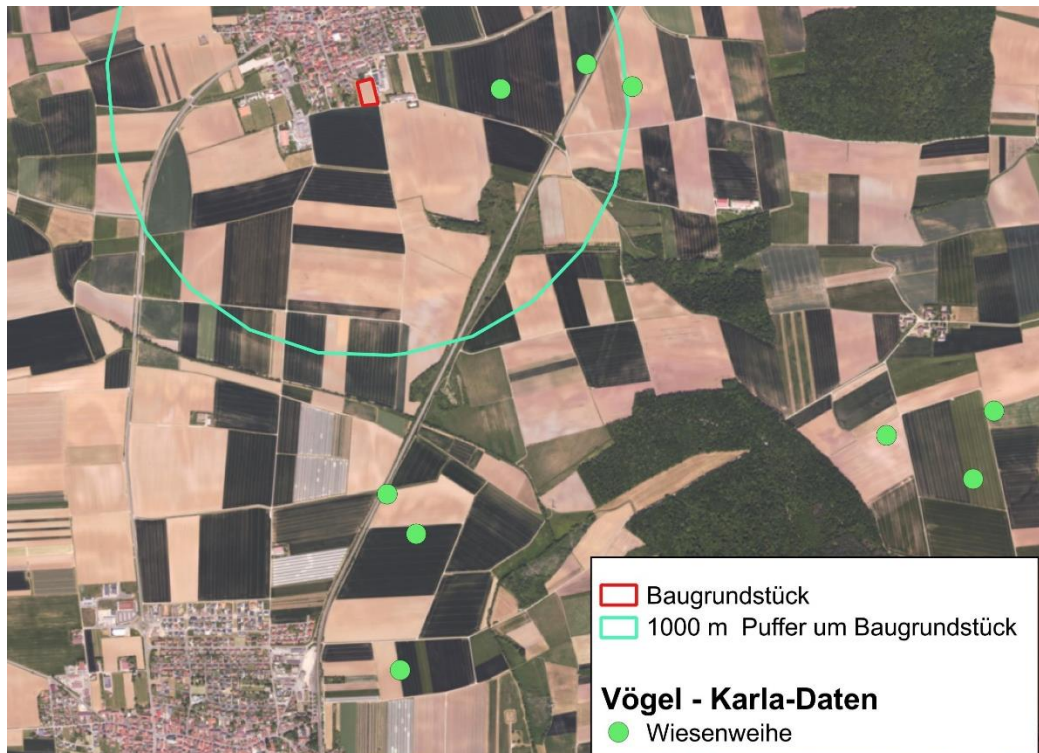
An keinem Termin wurde ein Feldvogel auf dem Baugrundstück oder unmittelbar angrenzend gesehen. Alle Sichtungen von Feldlerchen befanden sich in großer Entfernung jenseits des Zuckerrübenfelds auf dem Winterweizenfeld südlich der Baumreihe sowie später im Jahr auf einem der südöstlichen Zuckerrübenfeld. Andere Feldvögel wurden nicht beobachtet

Im Umfeld des Baugrundstücks wurden verschiedenen Vogelarten (Gehölz- und Gebäudebrüter) beobachtet, die typisch für Siedlungen und Siedlungsränder sind. Es sind überwiegend weit verbreitete Arten, die zum einen die Obstbäume auf den Nachbargrundstücken und die großen Laubbäume beim Friedhof und zum andern die Wohn- und Gewerbegebäude des Umfelds nutzen. Nachgewiesen wurden Kohl- und Blaumeisen, Gartenrotschwanz und andere Gehölzbrüter sowie Hausrotschwanz und Haussperling als Gebäudebrüter. Zudem gab es diverse Nahrungsgäste wie z. B. Mehlschwalben, Tauben und Singdrosseln. Die nachstehende Abbildung zeigt die Ergebnisse der Brutvogelkartierungen für planungsrelevante Arten.



Neben der Kartierung wurden die Daten der Artenschutzkartierung (Karla.natur, LfU Stand August 2025) ausgewertet. Innerhalb des Plangebiets und des unmittelbaren Umgriffs gibt es keine gelisteten Fundpunkte. Die nächst gelegenen Nachweise der Wiesenweihe gibt es etwa 500 m weiter östlich und

ansonsten jenseits der Bahnlinie. Eine Betroffenheit dieser Art durch das kleinflächige Vorhaben am Ortsrand ist nicht zu erwarten. Auch wurde bei keiner Begehung eine Wiesenweihe im Umfeld beobachtet.



Die folgende Tabelle listet die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten auf.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen, planungsrelevanten Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2020	RL BY 2016	VRL §	EHZ KBR	Vorkommen	
						Plangebiet	Umgriff
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-		-	- - -	Brutvogel B4
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		U2	- - -	Brutvogel B4
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V		U1-	- - -	Nahrungsgast
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-		-	- - -	Brutvogel B4
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	-	-		-	- - -	pot. Brutvogel

Legende

VRL, § § = streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

I = Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020: **RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
 D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer
 Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - nicht gefährdet

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable) U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad) XX unbekannt

Reproduktionsstatus (Südbeck et al., 2005)

B4 Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

Die bodenbrütenden Vogelarten der offenen Agrarlandschaft nutzen das Baugrundstück aufgrund der sehr beengten Lage zwischen bestehender Bebauung und Gartengrundstücken mit Baumbestand nicht als

Brutplatz. Die Gehölz- und Gebäudebrüter des Umfelds werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da diese Biotopstrukturen weder von der Anlage noch von Bauarbeiten tangiert werden.

Zwar geht ein Teil des Nahrungshabitates für die Avifauna des Siedlungsrandes verloren, jedoch ist dessen Bedeutung (0,6 ha ehemaliger Acker) gering, so dass sich daraus keine erhebliche Betroffenheit ableiten lässt.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Vogelwelt kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, keine Schädigung von Gehölzen und bauliche Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln an Glasscheiben ausgeschlossen werden.

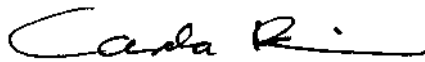
5 Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben geht Lebensraum des europarechtlich geschützten Feldhamsters durch Überbauung verloren. Betroffen ist ein etwa 0,6 ha großer Acker. Durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) mit feldhamsterfördernder Bewirtschaftung im räumlichen Zusammenhang sowie eine fachgerechten Baufeldfreistellung kann das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Aufgrund der geringen Größe und der Lage des Baugrundstücks am Siedlungsrand zwischen einem bestehenden Gewerbegebiet, dem Friedhof und vorhandener Bebauung bzw. Gartengrundstücken mit nur im Süden Anschluss an die offenen Agrarlandschafts ist die Bedeutung des Areals für Feldvögel sehr gering. Bei keiner Begehung wurde ein Feldvogel im Eingriffsgebiet beobachtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Feldvögeln kann ausgeschlossen werden. Gehölz- und Gebäudebrüter des Umfeldes werden ebenso wenig beeinträchtigt, alle entsprechenden Habitatstrukturen bleiben erhalten.

Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Würzburg, 27.03.2026



(Dipl.-Ing. Carola Rein)

Gesetze:

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BartSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur:

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg. 2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. – Augsburg, Stand September 2019, 19 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, 30 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – <http://www.lfu.bayern.de/index.html>,

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 08/2018

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

FABION GbR (2020): Aktionsplan Feldhamster mit Datensammlung zum Vorkommen des Feldhamsters in Mainfranken, – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Regierung von Unterfranken – Entwurfsfassung.

HAUPT H., LUDWIG G., GRUTTKE H., BINOT-HAFKE M., OTTO C. & PAULY A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.

- RÖDL T., RUDOLPH B.-U., GEIERSBERGER I., WEIXLER K., GÖRGEN A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009 – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 256 S.
- RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHRER J., SÜDBECK P.; SUDFELDT C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57, 13 - 112
- SÜDBECK P., ANDRETTKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE, SCHRÖDER K., SUDFELDT C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.